



# Amtsblatt der STADT **AHLEN**



Ahlen, den 31. Oktober 2025

Jahrgang 2025 / Nummer: 39

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Satzung vom 30.10.2025 zur 22. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ahlen vom 30.01.1996
2	Verkündung der 2. Änderung vom 30.10.2025 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie für gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Stadtgebiet Ahlen (Parkgebührenordnung) vom 02.11.23
3	Satzung vom 30.10.2025 zur 3. Änderung der Satzung vom 28.11.2011 über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
4	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Ahlen vom 30.10.2025
5	34. Änderungssatzung vom 30.10.2025 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahlen vom 14.12.1990
6	4. Änderung vom 30.10.2025 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Ahlen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 08. November 2021
7	18. Änderungssatzung vom 30.10.2025 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ahlen vom 19.12.2007

**Herausgeber:**

**Stadt Ahlen**

**Der Bürgermeister**

**Westenmauer 10**

**59227 Ahlen**

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter [www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt](http://www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt) kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de) beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt:      Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.:            + 49 2382 59-0

FAX:            + 49 2382 59 465

Email:            [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de)

Internet:       [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de)

## **Bekanntmachung der Satzung vom 30.10.2025 zur 22. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ahlen vom 30.01.1996**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 30.10.2025 folgende Satzung zur 22. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ahlen vom 30. Januar 1996 beschlossen:

### **Artikel I**

**§ 6 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 6 Anregungen und Beschwerden**

(1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt Ahlen an den Rat zu wenden.

(2) Anregungen und Beschwerden im Sinne des Abs. 1 werden von einem vom Rat zu bestimmenden Ausschuss erledigt. Näheres regelt die Zuständigkeitsordnung. Die Mitwirkungsrechte der Ortsausschüsse sind zu berücksichtigen. Auf das Verfahren innerhalb des Ausschusses finden die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung über die Ausschüsse Anwendung, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Daten der Anregung/Beschwerde werden dem Rat und den Stellen, die über die Anregung/Beschwerde entscheiden zur Verfügung gestellt. Sie werden ohne ausdrückliche Zustimmung des Anregenden/Beschwerdeführers nicht an die Öffentlichkeit und an nicht befugte Stellen weitergegeben.

(4) Der Ausschuss hat die Anregung/ Beschwerde inhaltlich zu prüfen. Dem Anregenden/Beschwerdeführer kann während der Beratung seines Anliegens auf sein Verlangen das Wort erteilt werden.

(5) Der Ausschuss kann Anregungen und Beschwerden ohne sachliche Prüfung zurückweisen, wenn

5.1 die Anregung/Beschwerde gleichzeitig anderen Stellen zugegangen ist;

5.2 eine bereits behandelte Anregung/Beschwerde wiederholt wird, ohne dass sie neue Gesichtspunkte enthält;

5.3 die Anregung/Beschwerde lediglich den Zweck erfüllt, Rechtsauskünfte zu begehrn.

(6) Eine Anregung/Beschwerde ist vom Ausschuss ohne sachliche Prüfung zurückzuweisen, wenn

6.1 die Anregung/Beschwerde anonym erfolgt oder der Anregende/Beschwerdeführer der Weitergabe der Daten an den Rat widerspricht;

6.2 der Anregende/Beschwerdeführer keine natürliche Person ist oder der Zusammenschluss mehrerer natürlicher Personen eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;

6.3 der Anregende/Beschwerdeführer weniger als 3 Monate eine Haupt- oder Nebenwohnung in Ahlen besitzt;

6.4 die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde;

6.5 die Anregung/Beschwerde gegen Maßnahmen gerichtet ist, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können;

6.6 der Rat für die Behandlung der Anregung/Beschwerde örtlich oder sachlich unzuständig ist, insbesondere dann, wenn sich die Anregung/Beschwerde nicht auf eine Angelegenheit der Stadt Ahlen bezieht. Die Anregung/Beschwerde wird an die zuständige Stelle weitergeleitet;

6.7 der Inhalt der Anregung/Beschwerde einen Straftatbestand erfüllt;

6.8 die Behandlung der Anregung/Beschwerde wegen Unleserlichkeit, Fehlens des Namens des Anregenden/Beschwerdeführers oder mangels eines Sinnzusammenhangs unmöglich ist.

(7) Der Anregende/Beschwerdeführer ist über die Stellungnahme zu seinen Anregungen und Beschwerden oder die Weiterleitung an die zuständige Stelle zu unterrichten; bei mehreren Unterzeichnern gilt der Erstunterzeichner als Anregender/Beschwerdeführer.

(8) Für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sowie Ratsbürgerentscheide gelten die Regelungen der §§ 25 und 26 GO NRW.

## **Artikel II**

§ 9 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt auch für stellvertretende sachkundige Bürger sowie stellvertretende sachkundige Einwohner, die an Fraktionssitzungen teilnehmen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Die gewählten Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erhalten für die Teilnahme an Sitzungen dieses Ausschusses Entschädigungen nach § 45 GO NRW. Die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 45 richtet sich nach den für sachkundige Bürgerinnen und Bürger geltenden Grundsätzen. Die oder der Vorsitzende erhält für die Wahrnehmung der Sitzungsleitung ein doppeltes Sitzungsgeld.

Abs. 4, 4.5, 1. a) erhält folgende Fassung:

a) mindestens 2 Personen, **wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist**, oder

Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 S. 1 EntschVO erhalten, wird gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW der Rechnungsprüfungsausschuss ausgenommen.

### **Artikel III**

§ 11 erhält folgende Fassung:

#### **§ 11** **Ausschüsse**

Der Rat der Stadt beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

Absatz 2 entfällt.

### **Artikel IV**

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Ortschaften Dolberg und Vorhelm wird vom Rat der Stadt je ein aus 15 Mitgliedern bestehender Ortsausschuss gebildet.

§ 13 Abs. 2 entfällt.

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

## **Artikel V**

§ 15 erhält folgende Fassung:

### **§ 15**

#### **Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration**

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 10 gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW gewählten Mitgliedern und 5 vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Wahl und Bestellung von Stellvertretern sind zulässig. Für die Bestellung stellvertretender Ratsmitglieder gilt § 58 Abs. 1 GO entsprechend.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration findet am Tag der Kommunalwahl statt. Das Nähere zur Wahl regelt die Wahlordnung zur Durchführung der Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für die Stadt Ahlen.

(3) Rat und Ausschuss sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Darüber hinaus kann sich der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an.

(4) Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

Absätze 5 und 6 entfallen.

## **Artikel VI**

§ 21 erhält folgende Fassung:

### **§ 21**

#### **Verpflichtungserklärungen**

(1) Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Textform nach § 126b BGB. Sie sind vom Bürgermeister oder dem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Gemeinde geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind, und auf Geschäfte, die aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht abgeschlossen werden.

(3) Die Vertretungsberechtigung der Beamten und Beschäftigten regelt der Bürgermeister im Rahmen seiner Geschäftsverteilungsbefugnis.

## **Artikel VII**

§ 22 erhält folgende Fassung:

### **§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Ahlen (<https://www.ahlen.de/rathaus-und-politik/veroeffentlichungen/amsblatt>).

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen Bekanntmachungen durch Aushang am Haupteingang des Rathauses, am Eingang der Nicolaikirche in Vorhelm und im Bekanntmachungskasten an der Lambertikirche im Ortsteil Dolberg. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

(3) Bekanntmachungen zum Zwecke der öffentlichen Zustellung werden am Haupteingang des Rathauses ausgehängt.

## **Artikel VIII**

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 30. Oktober 2025

gez.

Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

**Verkündung der 2. Änderung vom 30.10.2025 der  
Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie  
für gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im  
Stadtgebiet Ahlen (Parkgebührenordnung) vom 02.11.2023**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 u. 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBI. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56), § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV NRW S. 515), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NRW 2060), hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 30.10.2025 folgende Änderungsgebührenordnung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Parken in der ersten angefangenen halben Stunde ist gebührenfrei. Für die zweite halbe Stunde wird die Gebühr auf 1,00 €, für jede weitere angefangene halbe Stunde auf 0,50 € festgesetzt. Der Tageshöchstsatz beträgt 4,00 €.

Gezogene Parkscheine gelten auf allen bewirtschafteten Parkplätzen der Stadt Ahlen.

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für Dauerparkkarten werden folgende Gebühren festgesetzt:

Monatskarte 40,00 €

Jahreskarte 400,00 €

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 24.11.2025 in Kraft.

Stadt Ahlen  
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Ahlen, 30. Oktober 2025

gez.

Dr. Alexander Berger

Bürgermeister

**Bekanntmachung der Satzung vom 30.10.2025 zur 3. Änderung  
der Satzung vom 28.11.2011  
über Erlaubnisse und Gebühren  
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Aufgrund der §§ 18,19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NW 91), sowie des § 8 Absätze 1 bis 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung vom 30.10.2025 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen

**Artikel I:**

**An § 2 Abs. 2 wird folgender Spiegelstrich angefügt:**

- die erste Grundstückszufahrt zu einer Liegenschaft.

**Artikel II**

**Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:**

**§ 6  
Wahlsichtwerbung**

(1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Die Stadt erlaubt die Wahlsichtwerbung auf maximal 30 Flächen für die Großplakattafeln (9\*DIN A 0). Die Anmietung erfolgt durch die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber, denen die Standorte für die Großplakattafeln zugewiesen werden.
- b) Die Stadt erlaubt die Wahlsichtwerbung an maximal 520 Standorten (Laternenmasten bzw. Bäumen) mit maximal 1040 Werbeflächen (Vorder- und Rückseite). Bei Kommunalwahlen wird die Wahlsichtwerbung für jede Landratskandidatur an zusätzlichen 22 Standorten und für jede Bürgermeisterkandidatur an zusätzlichen 44 Standorten erlaubt. Die Werbeflächen dürfen eine Größe bis zu maximal DIN A 0 haben.
- c) Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber bekommen bei der Kommunalwahl, in den Wahlbezirken, in denen Sie Kandidaten aufgestellt haben, mindestens einen Standort zugeteilt.
- d) Die Verteilung der Standorte erfolgt auf Antrag nach den Grundsätzen, die das BVerwG dafür vorgesehen hat.
- e) Die Parteien melden die Anzahl der pro Straße aufgehängten Plakate an die Stadt.

(2) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.

(3) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

### **Artikel III**

#### **Der bisherige § 6 wird § 7.**

### **Artikel IV**

#### **§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung an Straßen oder auf Erteilung einer privatrechtlichen Genehmigung zur Benutzung städtischer Verkehrsräume sind schriftlich spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung einzureichen und durch einen Lageplan sowie textliche Beschreibung so zu erläutern, dass Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden können. In, vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen, kann diese Frist verkürzt werden.

### **Artikel V**

#### **Die bisherigen §§ 7 und 8 werden die §§ 8 und 9.**

### **Artikel VI**

#### **§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

### **Artikel VII**

#### **Die bisherigen §§ 9 bis 12 werden die §§ 10 bis 13.**

### **Artikel VIII**

#### **Der Gebührentarif erhält folgende Fassung**

### **G E B Ü H R E N T A R I F**

A: Allgemeine Bestimmungen

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EURO auf- oder abgerundet.
3. Die Mindestgebühr für Sondernutzungen beträgt 26,00 EUR.
4. Für sonstige Sondernutzungen, die nicht in diesem Gebührentarif aufgeführt sind, ist die Gebühr in analoger Anwendung und Auslegung nach der Position zu berechnen, die dieser Nutzung am nächsten kommt.

## B: Gebühren

Art der Sondernutzung	Gebühr in EUR	Bemessungsgrundlage
<b>a) Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperren</b>		
- Bauzäune, Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Materiallagerungen ab dem 2. Tag	4,00 EUR	qm/Monat
- Container		
a) Einzelgenehmigung	2,00 EUR	Stück/Tag
b) Jahresgenehmigung	1.000,00 EUR	Jahr
- Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen, insbesondere		
a) PKW	6,00 EUR	Tag
b) LKW	12,00 EUR	Tag
c) Kraftrad	3,00 EUR	Tag
d) Anhänger	3,00 EUR	Tag
<b>b) Anbieten von Waren und Leistungen:</b>		
- Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	20,00 EUR	Stück/Monat
- Verkaufswagen / Verkaufsstände	8,00 EUR	qm/Monat
- Imbiss- und Ausschankstände	8,00 EUR	qm/Monat
- Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung von Gästen	0,00 EUR	qm/Monat
<b>c) Werbung:</b>		
- Werbeträger	10,00 EUR	Stück/Monat
- Werbeveranstaltung	50,00 EUR	Tag
- zu Werbezwecken abgestellte Fahrzeuge	6,00 EUR	Tag
- Transparente mit Werbeaufdrucken	10,00 EUR	Stück/Monat

d) Veranstaltungen/Infostände	3,00 EUR	qm/Tag
e) Container zur öffentlichen Sammlung von Wertstoffen	10,00 EUR	Stück/Monat

## **Artikel IX:**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 30. Oktober 2025

gez.

Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Ahlen vom  
30.10.2025**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I 1973 S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW 1981 S.732), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 611) in Verbindung mit §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023), hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 30.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Ahlen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	436	v.H.
1.2 für die Grundstücke differenziert nach		
a) Wohngrundstücken (Grundsteuer B1)	698	v.H.
b) Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B2)	1.318	v.H.
2. für Gewerbesteuer	445	v.H.

**§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2026.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 30. Oktober 2025

gez.  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der 34. Änderungssatzung vom 30.10.2025 zur  
Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und  
Gebührensatzung) der Stadt Ahlen vom 14.12.1990**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW 1975 S. 706 / GV NRW 1976 S. 12) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2061) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 610), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 30.10.2025 folgende Satzung einschließlich geändertem Straßenverzeichnis beschlossen:

**Artikel 1**

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahlen in der 34. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

**Straßenverzeichnis**

**Zur 34. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ahlen vom 14. Dezember 1990**

**Neue Straßenreinigungsverzeichniseinträge ab 01.01.2026:**

Straßen- schlüsse	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße innerörtl. Straße überörtl. Straße Fußgängerzone	
		Stadt Ahlen		Anlieger			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg		
16405	Fröbelstraße (bis Breedestraße)	X			X	X	
	Stichstraße (Breedestraße bis Glatzer Straße)			X	X		
17905	Stephansweg	X			X	X	
	Verbindungsweg: Von Stephansweg bis Ende Grundstück Am Posthorn 14			X	X		
16598	Hases Wiese			X	X		
	Verbindungsweg zur Straße Bummelke			X	X		
	Verbindungsweg zur Alleestraße			X	X		
Ausschließlich redaktionelle Änderungen							

**Derzeitige Straßenreinigungsverzeichniseinträge bis 31.12.2025:**

Straßen- schlüsse	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße innerörtl. Straße überörtl. Straße Fußgängerzone	
		Stadt Ahlen		Anlieger			
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg		
16405	Fröbelstraße (bis Breedestraße)	X			X	X	
	Stichstraße			X	X		
17905	Stephansweg	X			X	X	
16598	Hases Wiese			X	X		

## **Artikel 2**

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung ausschließlich Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 und 3) jährlich 6,07 €.

Für Straßen, die vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, ermäßigt sich die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) auf jährlich 5,39 €.

Für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen, ermäßigt sich die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) auf jährlich 4,72 €.

Bei mehrfacher Reinigung vervielfachen sich die vorstehenden Gebührensätze entsprechend.

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Gebühr für die Fußgängerzone beträgt je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3) jährlich 36,40 €.

## **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 30. Oktober 2025

gez.

Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der 4. Änderung vom 30.10.2025 der Satzung  
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der  
Stadt Ahlen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 08.  
November 2021**

Aufgrund

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) In der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 18.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- Ordnungswidrigkeitengesetz (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) In der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist

hat der Rat der Stadt Ahlen am 30.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I:**

§ 12 wird wie folgt geändert:

Gebührensätze

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
  - a) bei Kleinkläranlagen 60,31 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes,
  - b) bei abflusslosen Gruben 36,69 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes.

**Artikel II:**

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 30. Oktober 2025

gez.

Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der 18. Änderungssatzung vom 30.10.2025 zur  
Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ahlen vom  
19.12.2007**

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (Bestattungsgesetz) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 30.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Tarifstelle 1 wird wie folgt neu gefasst:

**1 Benutzung der Friedhofshallen und -einrichtungen**

1.1 Benutzung der Trauerhallen und der dazugehörigen Einrichtungen	185 €
1.2 Benutzung des Katafalks (Sargwagen)	10 €
1.3 Benutzung einer Aufbewahrungskammer auf dem Friedhof Dolberg je Tag	49 €

**Artikel 2**

Tarifstellen 2.1, 2.2 und 2.3 werden wie folgt neu gefasst:

**2 Bestattungsgebühren / Grabbereitung  
Herstellung, Schließung und Abräumung des Grabs nach  
Beendigung des Nutzungsrechtes**

2.1 Erdgräber	
2.1.1 Sternenkinder	86 €
2.1.2 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	571 €
2.1.3 Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr	1.427 €
2.2 Urnengräber	
2.2.1 Urnenwahlgrab und Urnenreihengrab	485 €
2.2.2 anonyme Urnenbeisetzung	300 €
2.2.3 Urnenbeisetzung in einem Erdwahlgrab	485 €
2.2.4 Urnenbeisetzung in einer Urnenstèle	285 €
2.3 sonstige Leistungen	
2.3.1 Findet die Bestattung auf Wunsch der Angehörigen an einem Samstag statt, wird ein pauschaler Zuschlag erhoben. (Erdbestattung 150 €, Urnenbestattung 75 €)	
2.3.2 Die Gebühren umfassen nur die Abgeltung der Arbeitsleistung. Die Gestellung eines Ersatzsarges ist im Bedarfsfall von den Auftraggebern vorzunehmen. Ferner müssen von den Auftraggebern etwaige Transportkosten und die Kosten für die Wiederherrichtung von	

Nachbargräbern, die durch die Umbettung unvermeidbar beschädigt worden sind, getragen werden.

### **Artikel 3**

Tarifstelle 3 wird wie folgt neu gefasst:

#### **3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die im § 12 der Friedhofssatzung vorgeschriebene Ruhezeit oder zu Lebzeiten**

##### 3.1 Wahlgrabstätten je Grabstelle

3.1.1 Erdwahlgrab	2.436 €
3.1.2 Urnenwahlgrab und Urnenbaumgrabstätte	1.218 €
3.1.3 Erwerb eines Erdwahlgrabs zu Lebzeiten für 10 Jahre	812 €

##### 3.2 Reihengrabstätten

3.2.1 Erdreihengrab Verstorbene bis zum vollendeten 5 Lebensjahr	203 €
3.2.2 Erdreihengrab Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.218 €
3.2.3 Urnenreihengrab	609 €
3.2.4 Erwerb eines Erdreihengrabs zu Lebzeiten in einer von der IGAF* betreuten Gemeinschaftsgrabanlage für 10 Jahre	406 €
3.2.5 Erwerb eines Urnenreihengrabs zu Lebzeiten in einer von der IGAF* betreuten Gemeinschaftsgrabanlage für 10 Jahre	203 €

\*IGAF= Interessengemeinschaft Ahlener Friedhöfe

##### 3.3 Sonstige Bestattungsmöglichkeiten

3.3.1 Die Gebühr für Urnenbeisetzungen in Wahlerdgräbern entspricht der Gebühr für diese Form der Erdbestattung	2.436 €
3.3.2 anonymes Urnengrab	761 €
3.3.3 Grab für Sternenkinder	101 €
3.3.4 Urnennische in einer Urnenstele je Grabstelle	1.218 €

### **Artikel 4**

Tarifstelle 4 wird wie folgt neu gefasst:

#### **4 Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten**

##### 4.1 Verlängerung des Nutzungsrechtes zur weiteren Grabpflege für die Dauer von 10 Jahren bei Wahlgräbern je Grabstelle

4.1.1 Erdwahlgrab	812 €
4.1.2 Urnenwahlgrab	406 €
4.1.3 Bei allen übrigen mit Zustimmung der Kommune erteilten Verlängerungen bemisst sich die Gebühr nach Verhältnis des jeweiligen Gebührensatzes und der anteiligen Zeitdauer.	

## **Artikel 5**

Tarifstelle 6 wird wie folgt neu gefasst:

### **6 Ausgrabung und Umbettung von Leichen**

#### **6.1 Ausgrabung / Exhumierung**

6.1.1 eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	785 €
6.1.2 eines Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.798 €
6.1.3 Ausgrabung einer Urne	571 €
6.1.4 Räumen eines Kellers	871 €
6.1.5 Tieferlegung	200 €

#### **6.2 Wiederbestattung**

6.2.1 Die Gebühren einer Wiederbestattung entsprechen den Bestattungsgebühren der entsprechenden Grabform (siehe Tarifstelle 2).

6.2.2 Die Gebühren einer Wiederbestattung in demselben noch offenen Grab entsprechen der Hälfte der Bestattungsgebühren der entsprechenden Grabform (siehe Tarifstelle 2).

6.2.3 Die Gebühren umfassen nur die Abgeltung der Arbeitsleistung. Die Gestellung eines Ersatzsarges ist im Bedarfsfall von den Auftraggebern vorzunehmen. Ferner müssen von den Auftraggebern etwaige Transportkosten und die Kosten für die Wiederherrichtung von Nachbargräbern, die durch die Umbettung unvermeidbar beschädigt worden sind, getragen werden.

## **Artikel 6**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 30. Oktober 2025

gez.

Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister